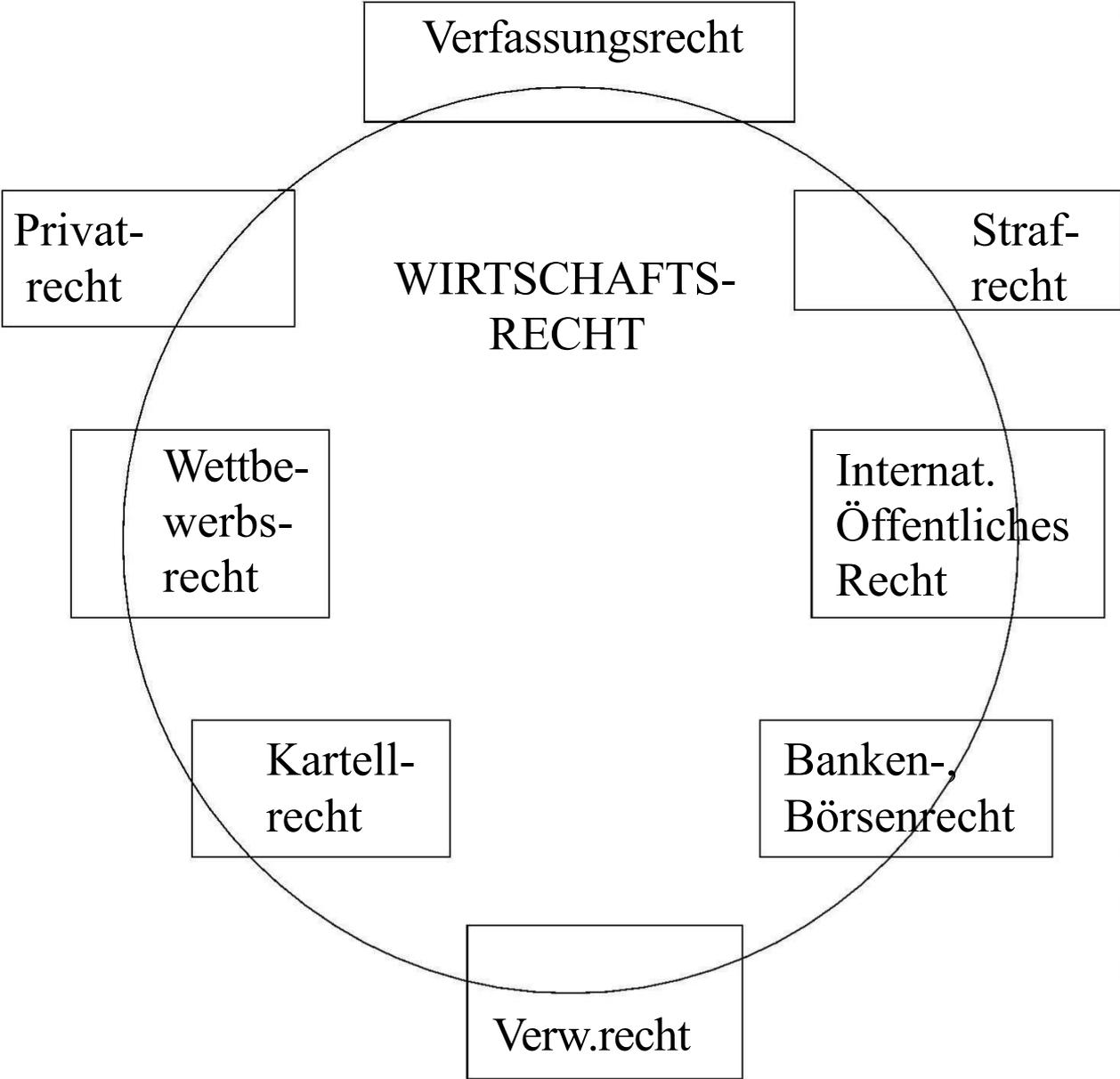


Öffentliches Wirtschaftsrecht FS 2024

Wirtschaftsrecht



Bundesverfassung 1848

Art. 29

Für Lebensmittel, Vieh und Kaufmannswaren, Landes- und Gewerbezeugnisse jeder Art sind freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern gewährleistet.

Vorbehalten sind:

- a) In Beziehung auf Kauf und Verkauf das Salz- und Pulverregal.
- b) Polizeiliche Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Benutzung der Strassen.
- c) Verfügungen gegen schädlichen Vorkauf.
- d) Vorübergehende sanitätspolizeiliche Massregeln bei Seuchen.

Die in Litt. b und c bezeichneten Verfügungen müssen die Kantonsbürger und die Schweizerbürger anderer Kantone gleich behandeln. Sie sind dem Bundesrathe zur Prüfung vorzulegen und dürfen nicht vollzogen werden, ehe sie die Genehmigung desselben erhalten haben.

- e) Die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Gebühren, welche der Bund nicht aufgehoben hat (Artikel 24 und 31).
- f) Die Konsumgebühren auf Wein und andern geistigen Getränken, nach Vorschrift von Artikel 32.

Wirtschaftsfreiheit in der BV 1874 (Fassung 1947)

Art. 31 (Fassung 1947)

¹ Die Handels- und Gewerbefreiheit ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet, soweit sie nicht durch die Bundesverfassung und die auf ihr beruhende Gesetzgebung eingeschränkt ist.

² Kantonale Bestimmungen über die Ausübung von Handel und Gewerben und deren Besteuerung bleiben vorbehalten; sie dürfen jedoch, soweit die Bundesverfassung nichts anderes vorsieht, den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen. Vorbehalten bleiben auch die kantonalen Regalrechte.

Wirtschaftsfreiheit (Bundesgericht)

Unzulässig sind sog. wirtschaftspolitische oder standespolitische Massnahmen = Massnahmen,

- „die den freien Wettbewerb behindern, um gewisse Gewerbezweige oder Bewirtschaftungsformen zu sichern oder zu begünstigen“ BGE 123 I 12 (15)
- bzw. „um einzelne Konkurrenten gegenüber anderen zu bevorzugen oder zu benachteiligen“ BGE 121 I 279 (288)
- oder die darauf abzielen, „das Wirtschaftsleben nach einem festen Plan zu lenken“. BGE 111 Ia 184 (186)

„Zulässig sind dagegen andere im öffentlichen Interesse begründete Massnahmen, wie namentlich polizeilich motivierte Eingriffe zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit sowie von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr oder sozialpolitisch begründete Einschränkungen. Diese bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, müssen durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit sowie der Rechtsgleichheit (namentlich im Sinne der Wettbewerbsneutralität) wahren“. BGE 125 I 417 (422); bestätigt z.B. in BGer, 24.10.2001, 2P.52/2001

Grundsatz der Gleichbehandlung der Konkurrenten: Als *direkte* Konkurrenten gelten „Angehörige der gleichen Branche, die sich mit dem gleichen Angebot an dasselbe Publikum richten, um das gleiche Bedürfnis zu befriedigen“. BGE 125 I 431 (436); 142 I 162 (170)